

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Riede** am Donnerstag, dem 19. November 2015, 19:30 Uhr, in Riede-Felde, Gaststätte Schierloh, Felder Dorfstr. 61, ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 22.09.2015.
4. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten und Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen.
(DS-Nr. R.1.17.M180 ist nur für die Ratsmitglieder beigelegt.)
5. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindergärten (Benutzungssatzung).
(DS-Nr. R.3.17.181 ist beigelegt)
6. Beratung und Beschlussfassung
 - a) über die vorgeschlagene Gebührengestaltung und
 - b) über die Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Kindergärten (Benutzungsgebührensatzung).
(DS-Nr. R.3.17.182 ist beigelegt.)
7. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des MTV Riede e. V. auf Bezuschussung der Anschaffung von vier Rasen-Selbstmähern.
(DS-Nr. R.1.17.177 ist beigelegt.)
8. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung eines Zuschusses an das Musikkorps des MTV Riede für eine Frankreichfahrt.
(DS-Nr. R.1.17.183 ist beigelegt.)
9. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.
10. Mitteilungen und Anfragen,
 - a) Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen.
(DS-Nr. R.4.17.M178 ist beigelegt.)
 - b) Weitere Mitteilungen und Anfragen.
11. Einwohnerfragestunde.

Gemeinde Riede

Beschlussvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
3	05.11.2015	R. 3, 17, 181

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	19.11.2015	5				

Bisheriger Beratungsgang:

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertagesstätte (Benutzungssatzung).

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Riede beschließt die beigefügte Benutzungssatzung für die Kindertagesstätte in der Gemeinde Riede. Diese tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Sachverhalt:

In der bisherigen Benutzungssatzung waren Änderungen erforderlich um die Satzung den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. So musste in § 2 der Satzung die Betreuungszeiten auf die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden. In § 3 der Satzung waren Änderungen bei den Aufnahmekriterien bezüglich der Krippenkinder und der Kinder, die die Schulkinderbetreuung besuchen erforderlich.

Die Benutzungssatzung regelt den Besuch der Kindertagesstätten für die Krippenkinder, Kindergartenkinder und die Kinder, die die Schulkinderbetreuung besuchen. Trotz der unterschiedlichen Zuständigkeiten zwischen der Gemeinde und der Samtgemeinde ist es erforderlich die Benutzung der Kindertagesstätten in einer Satzung zu regeln, da das Kultusministerium die Betriebserlaubnisse nur für die jeweilige Einrichtung erteilt. Hierbei erfolgt keine Unterscheidung zwischen Krippe, Kindergarten und Schulkinderbetreuung. Die Erteilung erfolgt an die Gemeinde Riede, so dass diese auch für den Erlass der Benutzungsgebührensatzung zuständig ist. Der Samtgemeindeausschuss erhält diese Vorlage mit der Bitte um Zustimmung.

Der Samtgemeindeausschuss erhält diese Vorlage mit der Bitte um Zustimmung.

In der Sitzung des Sozialausschusses Thedinghausen am 14.10.2015 sind die nachstehenden Änderungen der Satzung bereits diskutiert worden bzw. sind folgende Änderungen bereits erfolgt.

Insbesondere wurde auf § 3 Abs. 4 der Satzung eingegangen. Hier sind die Buchstaben a) und c), welche die Reihenfolge zur Aufnahme in die Krippengruppe bzw. in die Schulkinderbetreuung regeln, neu eingefügt worden. Buchstabe b) regelt, unverändert, die Aufnahme der Kindergartenkinder.

Dabei wurde diskutiert, die Reihenfolge der Aufnahmekriterien zu ändern. Vorgeschlagen wurde, den Teil „Krankheit in der Familie und andere begründete soziale Härtefälle“ aus Absatz 5 zu streichen und neu an erster Stelle zu Buchstabe a) anzufügen, die bisherigen Kriterien würden sich entsprechend verschieben.

Dieser Vorschlag fand bei allen Ausschussmitgliedern des Sozialausschusses Thedinghausen Zustimmung, sodass die Reihenfolge bei den Buchstaben a) und c) wie vorgenannt geändert wurde. Bei Buchstabe b) bleibt der erste Punkt zur Aufnahme unverändert und an zweiter Stelle wurde „Krankheit in der Familie und andere begründete soziale Härtefälle“ eingefügt, die anderen Kriterien haben sich entsprechend nach hinten verschoben.

Die Verwaltung spricht sich dafür aus, die bisherige Reihenfolge beizubehalten.

Des Weiteren wurde in § 6 Absatz 2 der Satz „ ... , d.h. mit der Inobhutnahme des Kindes, ... „ gestrichen. Dieser Vorschlag findet auch seitens der Verwaltung Zustimmung.

Des Weiteren wurde ausgiebig über den § 3 Absatz 7 diskutiert. Dieser sollte auf Wunsch des Ausschusses noch einmal geprüft werden, da nach Aussage eines Ausschussmitglieds ein Betreuungsplatz für Kinder mit Behinderung eingeklagt werden könne.

Die Angelegenheit wurde Verwaltungsseitig geprüft und vorgeschlagen, den § 3 Absatz 7 der Benutzungssatzung auch weiterhin bestehen zu lassen, um somit als Träger darauf hinweisen zu können, dass die Rahmenbedingungen erfüllt sein müssen, bevor eine Betreuung des Kindes zustande kommt. Rahmenbedingungen sind neben den räumlichen Voraussetzungen (u.a. auch Barrierefreiheit und Behinderten-WC) auch die personellen Voraussetzungen. Zudem hält die Kooperativen Kindertagesstätte der Lebenshilfe Verden e.V. eine wohnortsnahe Betreuung in Thedinghausen für behinderte und nichtbehinderte Kinder, mit qualifizierten Fachkräften, vor.

Zudem liegt ein Urteil vom OVG Lüneburg vor. Gemäß Beschluss vom 15.10.2013 wird weder gegen Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG noch gegen Art. 5 Abs. 2 der UN-

Behindertenrechtskonvention verstoßen, wenn ein Kinder- und Jugendhilfeträger einem behinderten Kind keinen Platz in dem von ihm gewünschten Regelkindergarten anbieten kann, wenn dieser die Voraussetzungen für die Betreuung behinderter Kinder nicht erfüllt und ein wohnortnaher Platz in einer Integrationsgruppe eines geeigneten Kindergartens zur Verfügung steht.

Es wird daher vorgeschlagen den § 3 Absatz 7 weiterhin in der Benutzungssatzung bestehen zu lassen und wie folgt umzuf formulieren:

„Geistig, körperlich oder seelisch behinderte Kinder können in dem gewünschten Regelkindergarten aufgenommen werden, wenn der Träger die notwendigen Rahmenbedingungen für die Betreuung von behinderten Kindern gewährleisten kann.“

Der GD
Hesse 



Satzung

der Gemeinde Riede für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte (Benutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Seite 473) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. Seite 29) in Verbindung mit § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. Seite 57) hat der Rat der Gemeinde Riede in seiner Sitzung am 19.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Riede betreibt die Kindertagesstätte

Kindergarten Riede, Auf dem Felde 15, 27337 Riede

als öffentliche Einrichtung-

(2) Diese Benutzungssatzung gilt für die in Absatz 1 aufgeführte Kindertagesstätte. Für neue sowie Erweiterungs- und Ersatzbauten tritt sie in Kraft, sobald deren Betrieb beginnt. Sie tritt außer Kraft für Einrichtungen oder Einrichtungsteile, wenn der Betrieb ganz oder teilweise eingestellt wird, mit dem Tage der Einstellung des Betriebes in der Einrichtung bzw. der Teileinrichtung.

(3) Die allgemeine Verantwortung für den Betrieb der Einrichtung obliegt dem Gemeindedirektor. Die pädagogische Leitung der Einrichtung, im Folgenden kurz „Leitung“ genannt, ist im Einzelnen verantwortlich für die Dienst-, Fach- und Sachaufsicht in ihrer Einrichtung und die Erfüllung der daraus erwachsenden Aufgaben sowie die Einhaltung der Benutzungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Leitung richtet ihre inhaltliche Arbeit auf der Grundlage der Konzeption des Trägers aus.

§ 2

Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Das Betreuungsangebot in der in § 1 Absatz 1 dieser Satzung bezeichneten Einrichtung richtet sich nach der Betriebserlaubnis der Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung. Diese kann bei der Gemeinde Riede, Braunschweiger Str. 10, 27321 Thedinghausen während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

(2) Im Bedarfsfall wird auf Antrag der Sorgeberechtigten für die Krippen- und Kindergartengruppen ein Frühdienst von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr und ein Spätdienst von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr eingerichtet. Ein Bedarfsfall liegt vor, wenn eine anderweitige Betreuung der Kinder nicht möglich ist, eine ausreichende Nachfrage nach einem Früh-/Spätdienst besteht und qualifiziertes Personal zur Verfügung steht.

(3) Die Kindertagesstätte ist zwischen Weihnachten und Neujahr und eventuell vor oder nach gesetzlichen Feiertagen nach vorheriger Bekanntmachung geschlossen.

Während der gesetzlichen Sommerferien in Niedersachsen bleibt der Kindergarten Riede bis zu drei Wochen geschlossen.

(4) Es bleibt vorbehalten, die Betreuungs- und Ferienzeiten in Einzelfällen oder allgemein zu ändern und veränderten Gegebenheiten anzupassen, das gilt auch in den Fällen, in denen ausnahmsweise eine Grundreinigung in der Einrichtung vorgenommen werden muss.

(5) Darüber hinaus wird der Gemeindedirektor ermächtigt, weitergehende Anordnungen zum Schutze der Kinder und Aufrechterhaltung des Betriebes zu treffen. Dies gilt auch für die §§ 3, 4 und 8 dieser Satzung.

§ 3

Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 Nr. 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. Seite 57) in der zur Zeit gültigen Fassung und der verfügbaren Plätze.

(2) Für die Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung ist von den Sorgeberechtigten unter Verwendung der von der Gemeinde Riede herausgegebenen Vordrucke ein schriftlicher Antrag zu stellen. Die Anmeldungen sollten für das jeweils zum 01. August beginnende Kindergartenjahr bis zum 31. Januar des Jahres in der Einrichtung vorliegen.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Gemeindedirektor im Einvernehmen mit der Leitung, in besonderen Fällen unter Beteiligung des Fachausschusses.

Wird die Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung für einen anderen Zeitpunkt während des laufenden Kindergartenjahres beantragt, so erfolgt die Entscheidung hierüber nicht früher als zwölf Wochen vor dem beantragten Aufnahmetermin.

(4) Für den Fall, dass nicht alle angemeldeten Kinder aufgenommen werden können, sind zunächst die Kinder, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Riede gemeldet sind aufzunehmen.

a) Darüber hinaus gilt für die Kinder von 1 bis 3 Jahren folgende Reihenfolge:

1. Kinder, bei denen bereits ein Geschwisterkind die Einrichtung besucht,
2. dann Kinder, für die besondere Aufnahmegründe nach Absatz 5 vorliegen,
3. danach die übrigen Kinder in der Reihenfolge des Geburtsdatums (Ältere vor Jüngeren).

b) Für Kinder von 3 bis 6 Jahren gilt darüber hinaus folgende Reihenfolge:

1. Vorrangig Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung, einschließlich der Kann-Kinder,
2. Kinder, bei denen bereits ein Geschwisterkind die Einrichtung besucht,
3. dann Kinder, für die besondere Aufnahmegründe nach Absatz 5 vorliegen,
4. danach die übrigen Kinder in der Reihenfolge des Geburtsdatums (Ältere vor Jüngeren).

c) Für die Schulkinderbetreuung gilt darüber hinaus die folgende Reihenfolge:

1. Kinder, bei denen bereits ein Geschwisterkind die Einrichtung besucht,
2. dann Kinder, für die besondere Aufnahmegründe nach Absatz 5 vorliegen,
3. danach die übrigen Kinder in der Reihenfolge des Geburtsdatums (Jüngere vor Älteren).

(5) Besondere Aufnahmegründe können sich aus der erzieherischen Situation der Familie ergeben (z.B. Berufstätigkeit der Mutter/des Vaters, wenn sie oder er alleinerziehend und alleinlebend ist, Berufstätigkeit beider Elternteile, Krankheit in der Familie und andere begründete soziale Härtefälle) und aus individuellen Benachteiligungen der Kinder. Der Berufstätigkeit gleichgestellt sind die Schulausbildung, Hochschulausbildung oder die Teilnahme an einer beruflichen Qualifikation.

(6) Kinder im Alter unter drei Jahren können unter folgenden Voraussetzungen in die Kindergartengruppen aufgenommen werden:

1. Es müssen ausreichend freie Plätze vorhanden sein.
2. Die Aufnahme eines Kindes unter drei Jahren erfolgt frühestens sechs Monate vor der Vollendung des dritten Lebensjahres.
3. Die Aufnahme des Kindes muss nach Einschätzung der Leitung dem Wohl des Kindes entsprechen.

(7) Geistig, körperlich oder seelisch behinderte Kinder können in dem gewünschten Regelkindergarten aufgenommen werden, wenn der Träger die notwendigen Rahmenbedingungen für die Betreuung von behinderten Kindern gewährleisten kann.

§ 4

Fernbleiben/Benachrichtigung im Krankheitsfall

(1) Wenn ein in der Einrichtung betreutes Kind eine nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) ansteckende Erkrankung hat, darf es die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn die Sorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

In besonderen Einzelfällen kann die Leitung außerdem eine ärztliche Bescheinigung von den Sorgeberechtigten fordern, aus der hervorgeht, dass das Kind auch frei von anderen ansteckenden Krankheiten ist.

Die Kosten für ärztliche Untersuchung und die ärztliche Bescheinigung sind von den Sorgeberechtigten zu tragen.

(2) Wird die Kindertagesstätte aus gesundheitlichen oder hygienischen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes in der betroffenen Einrichtung oder auf Schadenersatz.

(3) Im Krankheitsfall oder beim Fernbleiben eines Kindes aus anderen Gründen soll die Leitung der Einrichtung bzw. die jeweilige Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden.

§ 5

Abmeldungen

(1) Abmeldungen müssen schriftlich mit 14-tägiger Frist zum Ende eines Monats gegenüber der Leitung erfolgen. Aus Billigkeitsgründen können Ausnahmen hinsichtlich der Abmeldefrist zugelassen werden.

(2) Innerhalb der letzten zwei Monate vor Ablauf des Kindergartenjahres sind Abmeldungen nicht mehr möglich, es sei denn, dass ein Fortzug aus der Gemeinde Riede erfolgt.

§ 6

Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten

(1) Die Sorgeberechtigten sind für Schäden verantwortlich, die ihr Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte bzw. auf dem Rückweg erleidet.

(2) Mit dem Abholen des Kindes aus der Kindertagesstätte geht die Aufsichtspflicht auf die Sorgeberechtigten über.

§ 7

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte sind Gebühren gemäß der Satzung der Gemeinde Riede über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 8

Ausschluss von Kindern

(1) Von der Betreuung in der Kindertagesstätte können ausgeschlossen werden:

- a) Kinder, die länger als eine Woche unentschuldigt der Einrichtung ferngeblieben sind;
- b) Kinder, die mindestens dreimal in einem Monat unentschuldigt nicht rechtzeitig nach Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt worden sind;
- c) Kinder, für deren Betreuung die Zahlungspflichtigen mit den Benutzungsgebühren oder mit dem Verpflegungsgeld mindestens zwei Monate im Rückstand sind;

§ 4 der Satzung gilt entsprechend.

Darüberhinaus wird der Gemeindedirektor ermächtigt, in Einzelfällen über den evtl. Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Einrichtungen aus anderen als den v. g. Gründen zu entscheiden.

(2) Ein Ausschluss von der Betreuung erfolgt nach Anhörung der Sorgeberechtigten zum nächsten Monatsende. In begründeten Fällen kann der Ausschluss auch mit sofortiger Wirkung erfolgen.

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Die Satzung der Gemeinde für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten (Benutzungssatzung) vom 13.11.2007 in der zur Zeit gültigen Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Riede, 19.11.2015

Gemeinde Riede

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Gemeinde Riede

Beschlussvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen 3	Datum 05.11.2015	Drucksachen Nr. R. 3. 17. 182
--------------------------------	----------------------------	---

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	19.11.2015	6				

Bisheriger Beratungsgang: 21.07.2015 (SGA) und 08.09.2015 (SGA)

Betreff: Beratung und Beschlussfassung

- a) über die vorgeschlagene Gebührengestaltung und
- b) über die Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertagesstätte (Benutzungsgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Riede beschließt die vorgeschlagene Gebührenerhöhung für die Kindertagesstätten von 5 % zum 01.01.2016 und weitere jeweils 2-prozentige Steigerungen zum 01.08. 2017, 2018 und 2019.

Weiterhin beschließt der Rat Riede die beigefügte Benutzungsgebührensatzung für die Kindertagesstätte in der Gemeinde Riede. Diese tritt zum 01.01.2016 in Kraft und ist Grundlage für die Gebührenerhöhungen.

Sachverhalt:

Seitens der Verwaltung gab es zwei Info-Veranstaltungen. Auf der zweiten Veranstaltung wurde die Verwaltung beauftragt, Modellberechnungen mit Steigerungen von 5 % und 10 %, bei der Schulkindbetreuung gesondert auch mit 15 %, zu entwerfen.

In der SGA-Sitzung vom 21.07.2015 wurde dann besprochen, dass die Beratung zunächst in den Fraktionen erfolgt.

In der Sitzung des SGA vom 08.09.2015 wurde vereinbart, dass die Verwaltung auf Basis der Beratung entsprechende Vorlagen für die jeweiligen Sozialausschüsse in den Gemeinden erstellen wird.

Der Anlage 1 bis 4 der Benutzungsgebührensatzung ist zu entnehmen, dass die Gebühren zum 01.01.2016 um 5 % steigen und das es weitere jeweils 2-prozentige Steigerungen zum 01.08. 2017, 2018 und 2019 gibt.

Die Benutzungsgebührensatzung regelt die Gebühren für die Krippenkinder, Kindergartenkinder und die Kinder, die die Schulkinderbetreuung besuchen. Trotz der unterschiedlichen Zuständigkeiten zwischen der Gemeinde und der Samtgemeinde ist es erforderlich, die Gebühren in einer Satzung zu regeln, da das Kultusministerium die Betriebserlaubnisse nur für die jeweilige Einrichtung erteilt. Hierbei erfolgt keine Unterscheidung zwischen Krippe, Kindergarten und Schulkinderbetreuung. Die Erteilung erfolgt an die Gemeinde Riede, so dass diese auch für den Erlass der Benutzungsgebührensatzung zuständig ist.

Der Samtgemeindeausschuss erhält diese Vorlage mit der Bitte um Zustimmung.

Der GD


Hesse



Satzung

der Gemeinde Riede über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte (Benutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Seite 473) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. Seite 29) in Verbindung mit § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. Seite 57) hat der Rat der Gemeinde Riede in seiner Sitzung am 19.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Betreuung von Kindern in der gemeindlichen Kindertagesstätte werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtungen teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder gestaffelt.

§ 2

Einkommen

- (1) Monatliches Familieneinkommen im Sinne dieser Satzung ist der zwölfte Teil des Jahresfamilieneinkommens. Maßgeblich hierfür sind die jeweiligen Bruttoeinkünfte. Dieses gilt nicht für Einkünfte nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung.
- (2) Jahresfamilieneinkommen ist die Summe aller positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG), die von Eltern, von Alleinerziehenden, von den Partnern einer Lebensgemeinschaft oder Lebenspartnerschaft innerhalb eines Kalenderjahres erzielt werden. Zum Einkommen gehören folgende Einkunftsarten:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit,

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG.

(3) Zum Familieneinkommen gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bestimmt oder geeignet sind, wie Unterhaltsleistungen, pauschal versteuerte Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Lohnersatzleistungen und Renten.

(4) Als Einkommen wird auch das Elterngeld oberhalb einer Freigrenze von 300,00 € monatlich angerechnet.

(5) Nicht zum Familieneinkommen zählen Kindergeld und Wohngeld.

§ 3

Ermittlung des Einkommens

(1) Die Festsetzung der Kindergartengebühr erfolgt auf der Basis einer Selbsterklärung nach Vordruck durch die Personen nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung mit Vorlage der Einkommensnachweise gegenüber der Gemeinde Riede, Braunschweiger Str. 10, 27321 Thedinghausen.

(2) Personen nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung, die ihr Einkommen mit Vorlage des Einkommensnachweises nicht innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes erklären, zahlen den Höchstbetrag der jeweiligen Kindergartengebühr.

(3) Die Selbsterklärung ist jährlich bis zum 31.08. neu vorzulegen.

(4) Die Selbsterklärungen können im Laufe des Kindergartenjahres stichprobenartig überprüft werden.

(5) Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommenssteuerbescheides nachzuweisen. Dabei ist das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres maßgebend.

Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird hat seine Einkünfte durch eine aktuelle Bescheinigung des Arbeitgebers oder auf andere Weise nachzuweisen.

(6) Zur Ermittlung des Einkommens wird der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 (2) Nr. 2 EStG = Summe der Einkünfte ./. Werbungskosten) um den maßgeblichen Kinderfreibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG vermindert.

(7) Im Laufe des Kindergartenjahres dauerhaft eintretende Einkommensveränderungen, die eine andere Gebühreneinstufung zur Folge haben, sind der Gemeinde Riede unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzungsgebühr wird in diesen Fällen neu berechnet und vom Beginn des auf die Einkommensveränderung folgenden Monats festgesetzt.

(8) Die Vorschriften der §§ 16 und 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes über die Abgabenhinterziehung und die leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung bleiben unberührt.

§ 4

Benutzungsgebühr

(1) Für die Betreuung der Kinder wird eine monatliche Gebühr erhoben.

In den Fällen, in denen die Betreuungsangebote und Sonderdienste nur an einzelnen Tagen in Anspruch genommen werden, wird hierfür eine anteilige Gebühr entsprechend des Nutzungsumfangs festgesetzt.

Durch einen Beschluss des Gemeinderates können auch für die Inanspruchnahme der Sonderdienste pauschale Gebühren für einzelne Tage in Form von Gutscheinen in der Kindertagesstätte angeboten werden.

(2) Die Benutzungsgebühr ist auch für Ferienzeiten, Schließzeiten und übrige Fehltage zu entrichten. Zu den übrigen Fehlzeiten zählt auch ein Ausfall des Betreuungsangebotes aufgrund von Streik.

(3) Für Pflegekinder richtet sich die Gebühr nach der niedrigsten Einkommensstufe.

(4) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5

Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmalig mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Kindertagesstättenbesuch beendet wird.

Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle und für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu zahlen.

(2) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Der erste Bescheid wird nach Aufnahme des Kindes erteilt. Anschließend wird die Gebühr zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres durch Bescheid für den voraussichtlichen Zeitraum, den das Kind die Kindertagesstätte besuchen wird, neu festgesetzt.

Der jeweils letzte Gebührenbescheid behält bis zum Erlass eines Folgebescheides seine Gültigkeit.

(3) Die Gebühren sind jeweils zum 16. des laufenden Monats zu entrichten (Fälligkeit).

(4) Gebührenrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

Geschwisterermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, wird die jeweilige Gebühr für das 2. Kind um 50 % ermäßigt. In den Fällen, in denen die Betreuungsangebote nur an einzelnen Tagen durch das ältere Kind in Anspruch genommen werden, wird die Geschwisterermäßigung für das jüngere Kind auch nur für die Anzahl der Tage gewährt, in denen das ältere Kind die Kindertagesstätte besucht.

(2) Für das 3. und jedes weitere Kind einer Familie, für das Kindergeld gezahlt wird, wird die jeweilige Gebühr um 50 % ermäßigt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn für die Geschwisterkinder von dritter Stelle Ermäßigungen gewährt bzw. Gebühren übernommen werden mit Ausnahme der Übernahme der Gebühren durch das Land Niedersachsen für das letzte beitragsfreie Kindergartenjahr vor der Einschulung.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch nicht für die Inanspruchnahme von Sonderdiensten.

§ 7

Verpflegungskosten

(1) Die Verpflegungskosten richten sich nach den, dem Träger der Einrichtung durch den jeweiligen Anbieter in Rechnung gestellten, tatsächlichen Kosten zuzüglich eines Kostenzuschlages (inkl. Personalkosten) in Höhe von 0,50 € pro Portion und Tag. Über die Höhe der Tagessätze ist den Personen nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung, deren Kinder am Mittagessen teilnehmen, mit Bescheid Mitteilung zu machen. Änderungen des Tagessatzes sind den Personen nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Das Mittagessen wird monatlich in Rechnung gestellt.

§ 8

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner für das aufgenommene Kind sind die in § 2 Absatz 2 dieser Satzung genannten Personen.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

(2) Die Satzung der Gemeinde Riede über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten (Benutzungsgebührensatzung) vom 06.11.2007 in der zur Zeit gültigen Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Riede,

Gemeinde Riede

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Anlage 1

zur Satzung der Gemeinde Riede über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten
(Benutzungsgebührensatzung)

Die monatliche Gebühr beträgt ab dem 01.01.2016:

Bei einem Einkommen in Höhe von 1/12 des Jahreseinkommens	Vormittagsgruppe (=4 Std. täglich)	Früh- oder Spätdienst (30 Min. tgl.)	Früh- und Spätdienst (60 Min. tgl.)	Schulkinderbetreuung Kita Riede 5 Tage = 12 Std./Woche
0 – 2.200 €	87,74 €	10,97 €	21,94 €	52,64 €
2.201 – 2.600 €	104,03 €	13,00 €	26,00 €	62,62 €
2.601 – 3.000 €	120,33 €	15,04 €	30,08 €	72,20 €
3.001 – 3.400 €	136,64 €	17,08 €	34,16 €	81,98 €
3.401 – 3.800 €	152,84 €	19,11 €	38,22 €	91,70 €
3.801 – 4.200 €	169,23 €	21,15 €	42,30 €	101,54 €
4.201 – 4.600 €	185,54 €	23,19 €	46,38 €	111,32 €
4.601 – 5.000 €	201,60 €	25,20 €	50,40 €	120,96 €
5.001 – 5.400 €	217,73 €	27,22 €	54,44 €	130,64 €
5.401 – 5.800 €	233,86 €	29,23 €	58,46 €	140,32 €
über 5.800 €	250,16 €	31,27 €	62,54 €	150,10 €

Anlage 2

zur Satzung der Gemeinde Riede über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten
(Benutzungsgebührensatzung)

Die monatliche Gebühr beträgt ab dem 01.08.2017:

Bei einem Einkommen in Höhe von 1/12 des Jahreseinkommens	Vormittagsgruppe (=4 Std. täglich)	Früh- oder Spätdienst (30 Min. tgl.)	Früh- und Spätdienst (60 Min. tgl.)	Schulkinderbetreuung Kita Riede 5 Tage = 12 Std./Woche
0 – 2.200 €	89,49 €	11,19 €	22,38 €	53,69 €
2.201 – 2.600 €	106,11 €	13,26 €	26,52 €	63,67 €
2.601 – 3.000 €	122,74 €	15,34 €	30,68 €	73,64 €
3.001 – 3.400 €	139,37 €	17,42 €	34,84 €	83,62 €
3.401 – 3.800 €	155,89 €	19,49 €	38,98 €	93,53 €
3.801 – 4.200 €	172,61 €	21,58 €	43,15 €	103,57 €
4.201 – 4.600 €	189,25 €	23,66 €	47,32 €	113,55 €
4.601 – 5.000 €	205,63 €	25,70 €	51,40 €	123,38 €
5.001 – 5.400 €	222,08 €	27,76 €	55,52 €	133,25 €
5.401 – 5.800 €	238,53 €	29,82 €	59,64 €	143,12 €
über 5.800 €	255,17 €	31,90 €	63,80 €	153,10 €

Anlage 3

zur Satzung der Gemeinde Riede über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten
(Benutzungsgebührensatzung)

Die monatliche Gebühr beträgt ab dem 01.08.2018:

Bei einem Einkommen in Höhe von 1/12 des Jahreseinkommens	Vormittagsgruppe (=4 Std. täglich)	Früh- oder Spätdienst (30 Min. tgl.)	Früh- und Spätdienst (60 Min. tgl.)	Schulkinderbetreuung Kita Riede 5 Tage = 12 Std./Woche
0 – 2.200 €	91,28 €	11,41 €	22,82 €	54,77 €
2.201 – 2.600 €	108,24 €	13,53 €	27,06 €	64,94 €
2.601 – 3.000 €	125,19 €	15,65 €	31,30 €	75,11 €
3.001 – 3.400 €	142,16 €	17,77 €	35,54 €	85,30 €
3.401 – 3.800 €	159,01 €	19,88 €	39,75 €	95,41 €
3.801 – 4.200 €	176,07 €	22,01 €	44,02 €	105,64 €
4.201 – 4.600 €	193,03 €	24,13 €	48,26 €	115,82 €
4.601 – 5.000 €	209,74 €	26,22 €	52,44 €	125,84 €
5.001 – 5.400 €	226,52 €	28,32 €	56,63 €	135,91 €
5.401 – 5.800 €	243,30 €	30,41 €	60,83 €	145,98 €
über 5.800 €	260,27 €	32,53 €	65,07 €	156,16 €

Anlage 4

zur Satzung der Gemeinde Riede über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten
(Benutzungsgebührensatzung)

Die monatliche Gebühr beträgt ab dem 01.08.2019:

Bei einem Einkommen in Höhe von 1/12 des Jahreseinkommens	Vormittagsgruppe (=4 Std. täglich)	Früh- oder Spätdienst (30 Min. tgl.)	Früh- und Spätdienst (60 Min. tgl.)	Schulkinderbetreuung Kita Riede 5 Tage = 12 Std./Woche
0 – 2.200 €	93,11 €	11,64 €	23,28 €	55,87 €
2.201 – 2.600 €	110,40 €	13,80 €	27,60 €	66,24 €
2.601 – 3.000 €	127,70 €	15,96 €	31,93 €	76,62 €
3.001 – 3.400 €	145,00 €	18,13 €	36,25 €	87,00 €
3.401 – 3.800 €	162,19 €	20,27 €	40,55 €	97,31 €
3.801 – 4.200 €	179,59 €	22,45 €	44,90 €	107,75 €
4.201 – 4.600 €	196,89 €	24,61 €	49,22 €	118,13 €
4.601 – 5.000 €	213,94 €	26,74 €	53,49 €	128,36 €
5.001 – 5.400 €	231,05 €	28,88 €	57,76 €	138,63 €
5.401 – 5.800 €	248,17 €	31,02 €	62,04 €	148,90 €
über 5.800 €	265,47 €	33,18 €	66,37 €	159,28 €

Gemeinde Riede

Beschlussvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen R/1/371-08	Datum 25.09.2015	Drucksachen Nr. R. A. 17. 177
---	----------------------------	---

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat Riede	19.11.2015	7				

Bisheriger Beratungsgang:

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des MTV Riede e.V. auf Bezuschussung einer Anschaffung von vier Rasen-Selbstmähern.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Riede beschließt, dem MTV Riede e.V. für die Anschaffung von vier Selbst-Mähern einen Zuschuss in Höhe von _____, zu gewähren. Haushaltsmittel sind überplanmäßig beim PSK 04/42101.0040018 bereitzustellen/ für das Haushaltsjahr 2016 einzuplanen.

Sachverhalt:

Mit seinem Schreiben vom 16.09.2015 beantragt der MTV Riede e.V. einen Zuschuss in Höhe von 7.500 € für die Anschaffung von 4 Rasenmähern, dies entspricht 50 % des Gesamtanschaffungswertes). Der genaue Sachverhalt kann der beigefügten Drucksache entnommen werden. Verwaltungsseitig wird vorsorglich auf eventuelle Folgekosten (Zuschuss für Unterhaltungskosten z.B. Ersatz-Akkus, Versicherungsbeiträge, Inspektion und Wartung) hingewiesen.

Der GD.



Eingegangen

16. Sep. 2015

Samtgemeinde
Thedinghausen

Frau Schumacher - SG Thedinghausen

Datum: Wed, 16 Sep 2015 08:19:07 +0200
Antwort an: juergen.winkelmann@t-online.de
An: "Schumacher - SG Thedinghausen, Ilse" <ischumacher@thedinghausen.de>
Betreff: WG: Gemeinde Riede - Antrag MTV Riede 15.09.2015
Kopie an: "Otten, Joachim" <jochim.otten@t-online.de>,
"Lochte, Harald"
<halochte@t-online.de>
Von: "Jürgen Winkelmann" <Juergen.Winkelmann@t-online.de>

Hallo Ilse, in der Anlage sende ich die einen Antrag des MTV Riede.

Nachfolgenden Text hierzu habe ich an den Antragsteller zurück gesendet.

Hallo Ralf, der eingereichte Antrag wird in der Ratssitzung am 22.09.2015 nicht mehr mit auf die TO kommen können, da die Beratungsvorlagen min. 10 Tage vor Sitzung bei der Verwaltung sein sollten. Die Versendung der Sitzungsunterlagen mit der TO erfolgte bereits zum 12.09.2015. Die Fraktionen hatten gestern, bzw. haben heute ihre Beratungen.

Desweiteren haben wir ein solch hohen Betrag zur möglichen Bezuschussung auch nicht in unserem Haushalt 2015 eingestellt.

Deshalb ist die Frage, wann sollen die Mäher angeschafft werden.

Ebenso sollte, aus meiner Sicht, der Kostenvoranschlag nur die Anschaffung, und nicht unbedingt die Unterhaltung der Mäher beinhalten. Dieses führt sicherlich zu "Irretationen" bei den Beratungen.

Dennoch werde ich diesen Antrag an die Verwaltung weiterleiten, damit dann in der nächsten Sitzung darüber beraten werden kann.

Ergänzungen, oder Änderungen zu dem Antrag durch den MTV sind deshalb aber immer jederzeit noch möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Winkelmann



MTV Riede e.V. von 1910 Geschäftsstelle: Dorfstr. 41, 27339 Riede

Herrn Bürgermeister Jürgen Winkelmann
c/o
Gemeindebüro & Bürgerzentrum
"Altes Feuerwehrhaus"
Am Landesgraben 1
27339 Riede

Eingegangen

16. Sep. 2015

Samtgemeinde
Thedinghausen

MTV Riede
- Vorstand -

Zuschussantrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Winkelmann,

für das Sportgelände Segelhorst in Riede, ist die Anschaffung von 4/vier Rasen-Selbstmähern, Husqvarna Automower, vorgesehen.

Die Kosten belaufen sich auf ca. € 15.000,00, einen entsprechenden Kostenvoranschlag fügen wir bei.

Hiermit bitten wir höflich um einen Zuschuss zu den Kosten für die geplante Anschaffung.

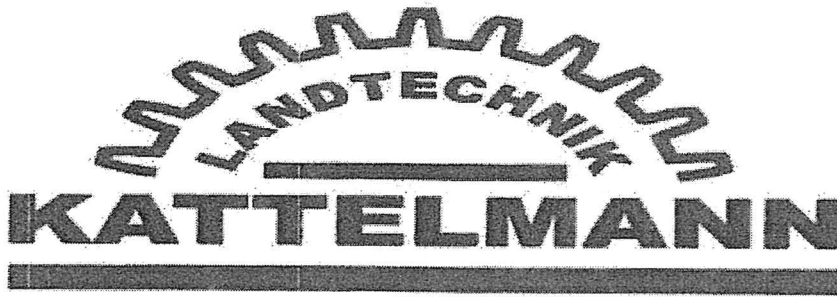
Wir beantragen 50 % der Anschaffungskosten, mithin € 7.500,00 und würden uns sehr freuen, wenn die Gemeinde Riede sich entsprechend beteiligt.

Über Ihren positiven Bescheid würden wir uns sehr freuen.

P.S. für Hinweise zu evtl. Fördermöglichkeiten für Sportvereine wären wir sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

MTV Riede e.V. von 1910
gez. Ralf Boese
Telefon 0171 33 47179



Landmaschinen

Gartentechnik

Ersatzteile

Fachwerkstatt

Landtechnik Kattelmann, Im Meer 4, 28816 Stuhr

MTV Riede
Dorfstr. 41
27339 Riede , Kr Verden, Aller

ANGEBOT
Nr. : 201501983

Kd.Nr. / Datum / Seite
13819 21.09.2015 1

Es bediente Sie Herbert Till

Artikelbezeichnung	Menge	E-Preis	EUR-Betrag M
Für den Sportplatz bieten wir Ihnen 4 Husqvarna Automower 330X an. Incl. Installation, Verlegen, Programmieren und Einweisung auf dem Grundstück.			
HUSQVARNA AUTOMOWER 330 X GRAU	4.00 STK	2646.22 -15.00%	8997.15 1
HUSQVARNA KOMMUNIKATIONSEINHEIT GPS AM32	4.00 STK	167.23	668.92 1
Für Automowwer Connect brauchen wir eine Sim Karte ohne Pin je Automover			
Installation Connect	4.00	85.00	340.00 1
BÜRSTENSET AM 320	4.00 STK	26.81	107.24 1
HUSQVARNA GARAGE FÜR 320/330X	4.00 STK	184.03	736.12 1
Arbeitsaufwand	1.00	900.00	900.00 1
Für Rückfragen stehe ich ihnen gerne zur Verfügung.			

Mwst 1: 19.00% 2232.39 EUR, Netto: 11749.43 EUR

Betrag vor MWST: EUR 11749.43 MWST: EUR 2232.39 Gesamtbetrag: EUR 13981.82

Das Angebot ist gültig bis zum 28.08.2015.
Zahlung sofort ohne Abzug nach Rechnungserhalt.

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Firma Landtechnik Kattelmann, 28816 Stuhr.

Bankverbindung: Kreissparkasse Syke (BLZ 291 517 00) Kto.-Nr. 115 000 1145

IBAN: DE50 2915 1700 1150 0011 45 BIC: BRLADE21SYK

Steuernummer: 46/121/03261 USt-Id.-Nr. DE 116604732

Rechtsform: Einzelunternehmen - Inh.: Lothar Kattelmann - Gerichtsstand: Walsrode

Amt / Aktenzeichen R1/321-04/1	Datum 05.11.2015	Drucksachen Nr. R. 1. 17. 183
--	----------------------------	---

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	19.11.2015	8				

Betreff: Gewährung eines Zuschusses an das Musikkorps des MTV Riede für eine Frankreichfahrt

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Riede beschließt, dem Musikkorps des MTV Riede für den Gegenbesuch bei der französischen Musikgruppe „Musique Sainte Cecile“ aus Le Mans einen Zuschuss in Höhe von _____ € zu gewähren. Haushaltsmittel sind für das Haushaltsjahr 2016 einzuplanen.

Sachverhalt:

Mit beigefügtem Schreiben vom 24.10.2015 beantragt das Musikkorps des MTV Riede einen Zuschuss in Höhe von 500 € für den Gegenbesuch bei der französischen Musikgruppe „Musique Sainte Cecile“ aus Le Mans in der Zeit vom 23. bis 28.06.2016. Die französische Musikgruppe war bereits im Juli 2013 zu Gast in Riede. Seinerzeit wurde dem Musikkorps ein Zuschuss in Höhe von 500 € gewährt für einen Tagesausflug nach Bremerhaven (Zoo, Auswandererhaus).

Entsprechende Haushaltsmittel sind bei Produktsachkonto 04/28101.4318000 (Heimat- und sonstige Kulturpflege – Zuweisung an übrige Bereiche) für das Haushaltsjahr 2016 einzuplanen.

Der GD 



Musikkorps MTV Riede
Harald Knake
Bruchstraße 24
27339 Riede

Riede, 24.10.2015

An die
Gemeinde Riede
z. Hd. Herrn Bürgermeister J. Winkelmann
An der Holzseite 2
27339 Riede

Betr.: Zuschuss für eine Frankreichfahrt

Sehr geehrte Damen und Herren.

Wir Musiker vom MTV Riede beabsichtigen im nächsten Jahr (23.6.2016-28.6.2016) einen Gegenbesuch bei der französischen Musikgruppe „Musique Sainte Cecile“ aus Le Mans zu unternehmen.

Für uns entstehen keine Kosten für Unterkunft und Verpflegung, da wir in den Familien der französischen Musiker untergebracht werden.

Es entstehen aber Kosten für den Bus von ca. 4900.00 Euro. Dafür erbitten wir einen Zuschuss von 500.00 Euro. Wir wären Ihnen sehr dankbar.

Unsere Bankverbindung: Kreissparkasse Riede IBAN: DE 88291526700018021519

Wir Musiker haben auch einen Zuschuss bei der Johann Nullmeyer Stiftung beantragt.

Vielen Dank auch im Namen aller Musiker des Musikkorps MTV Riede.

Mit freundlichen Grüßen



Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
	27.10.2015	R. 4. 17. 14 178

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	19.11.2015	10 a)				

Betreff: Errichtung und Betrieb von 5 Windkraftanlagen (Typ VESTAS V 117, 3,3 MW, RW 117,0 m, MH 116,5 m, GH 175,2 m)
Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG
Antragsteller: WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG,
An der Autobahn 37, 28876 Oyten

Inhalt der Mitteilung:

Der Landkreis Verden hat am 12. Oktober 2015 einen Bauantrag der Firma WindStrom für einen Windpark nördlich des Okeler Damms vorgelegt. Die Verwaltung wurde gebeten, den Antrag auf Vollständigkeit zu prüfen. Aus der Sicht der Verwaltung fehlen noch die kompletten Unterlagen zum Thema Natur und Landschaft und Umweltverträglichkeit. Weiter enthält der Antrag keine detaillierten Aussagen zu der vorgesehenen Erschließung.

Es ist daher davon auszugehen, dass die gemeindliche Frist nach § 36 Baugesetzbuch für das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben noch nicht zu laufen begonnen hat.

Die Firma WindStrom plant den Neubau von 5 Windenergieanlagen des Typs VESTAS V 117 mit einer Gesamthöhe von 175,2 m. Die Standorte sind aus den beiden beigefügten Lageplänen ersichtlich. Der Landkreis prüft dieses Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz entweder im vereinfachten Genehmigungsverfahren (ohne öffentliche Auslegung) oder im formellen Genehmigungsverfahren. Dies klärt der Landkreis Verden noch (Umweltverträglichkeitsprüfung).

Da jetzt noch nicht über die gemeindliche Ablehnung/Zustimmung zu beraten ist, wird der Vorgang auf einer späteren Gemeinderatssitzung vorgelegt. Dann werden auch weitere Auszüge aus den Bauantragsunterlagen vorgelegt.

Die Samtgemeindeverwaltung geht davon aus, dass diese fünf Windkraftanlagen bauplanungsrechtlich zurzeit nicht zulässig sind, da sie dem wirksamen Flächennutzungsplan widersprechen. Im wirksamen Flächennutzungsplan wurden Konzentrationszonen für Windkraftanlagen lediglich in Blender und Beppen festgelegt.

Wenn der Landkreis Verden den Windpark Riede in dieser Ausdehnung in seinem Regionalen Raumordnungsprogramm aufnimmt, ist die Samtgemeinde Thedinghausen nach Rechtskraft des RROP im Rahmen der Flächennutzungsplanung anpassungspflichtig. Das würde aber bedeuten, dass erst der Flächennutzungsplan für dieses Rieder Vorhaben geändert werden müsste. Parallel dazu ist es üblich, einen Bebauungsplan zur Feinsteuerung aufzustellen.

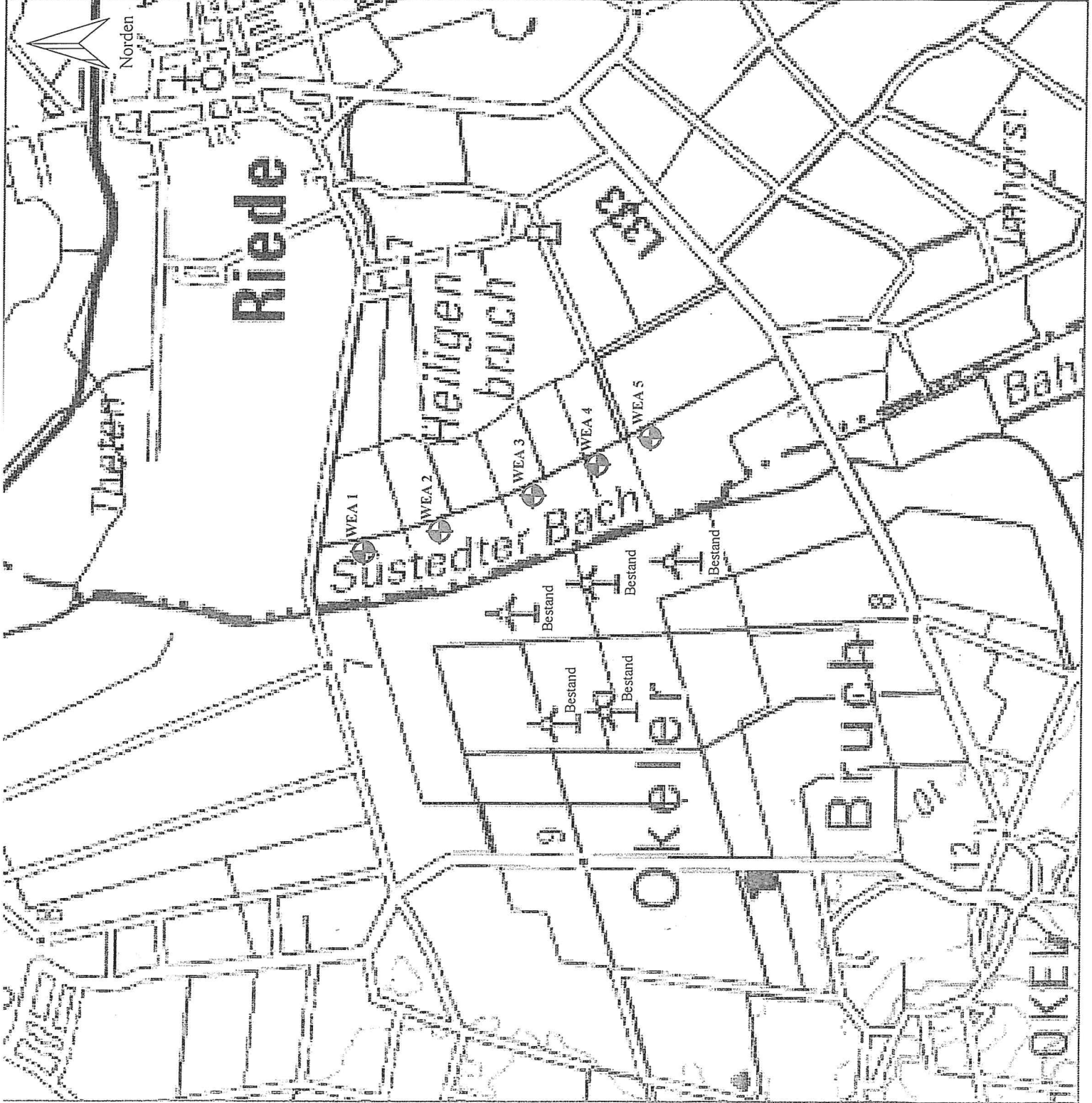
Der Gemeindedirektor



F:\SEKRETAR\Word\Amt41\St\St0854.doc

gez. Stechow





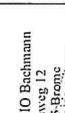
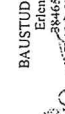

Landkreis: Verden
 Gemeinde: Riede
 Gemarkung: Felde, Riede
 Flur: 12, 1

Legende

WEA 1, WEA 2,
 WEA 3, WEA 4,
 WEA 5 - Windenergieanlage geplant

Typ: Vestas V117 - 3,3 MW
 Nabenhöhe d. Anlage ü. Grund: 116,5 m
 Rotordurchmesser: 117,0 m
 Gesamthöhe d. Anlage ü. Grund: 175,2 m

Windpark Riede
 Neubau von 5 Windenergieanlagen

Entwurfsvorläufer:  BAUSTUDIO Bachmann Erlenweg 12 38466 Brone Tel.: 0 58 33 / 76 99 Fax: 0 58 33 / 6 99 16 mail@baustudio-bachmann.de	Bauherr:  WINDSTROM OYCEU An der Autobahn 37 D- 28876 Oyten Tel.: +49 (42 07) 69 90 8 - 0 Fax: +49 (42 07) 69 90 8 - 20 info@windstrom-oyceu.de
Unterschrift:  BAUSTUDIO ERLI 12.01.2015	Planinhalt: Topographische Karte M 1 : 25 000 Plannummer: Topo - 01 Datum: 15.09.2015

